

Antrag

der Abgeordneten Mag. Norbert Darabos und Mag. Margarethe Kroyer und Kollegen  
auf Fassung eines Gesetzesbeschlusses betreffend ein Gesetz über die  
Burgenländische Landesumweltanwaltschaft

Der Landtag wolle beschließen:

Handwritten signatures and notes:

- Handwritten signatures: Norbert Darabos, Margarethe Kroyer, and several other names including "Kroyer Margarethe" and "in der Hand".
- Handwritten notes: "Kroyer Margarethe in der Hand".

## **Gesetz vom ..... über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft**

Der Landtag hat beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ziele**

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft wird zum Schutz der Umwelt eingerichtet. Dieses Ziel soll durch die Bewahrung und Verbesserung

1. der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen;
2. der biologischen Vielfalt und
3. des natürlichen Landschaftsbilds und des Naturhaushalts.

erreicht werden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

(1) Der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft kommen zum Schutz der Umwelt (§ 1) folgende Aufgaben und Rechte zu:

1. Mitwirkung in Verwaltungsverfahren gemäß § 3;
2. Initiativrecht zur Missstandsbehebung gemäß § 4;
3. Akteneinsicht und –übermittlung gemäß § 5;
4. Betreten fremden Grunds und fremder Anlagen gemäß § 6;
5. Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen gemäß § 7 und
6. Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit gemäß § 9.

(2) Soweit es die Aufgabenerfüllung und Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 zulässt, obliegt der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft die fachliche Beratung von Bürgern und Bürgerinnen, die sich für den Schutz der Umwelt in Zusammenhang mit behördlichen Entscheidungen oder Versäumnissen einsetzen.

(3) Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft nimmt die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl.Nr. 697/1993, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.I Nr. 89/2000, und dem Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz, BGBl. 622/1995, dem Umweltanwalt eingeräumten Rechte wahr.

(4) Der Ressourceneinsatz der Landesumweltanwaltschaft richtet sich nach der Erheblichkeit der Umweltbeeinträchtigung oder –verbesserung. Dabei ist jedoch auch die Beispielwirkung im Einzelfall weniger erheblicher Beeinträchtigungen oder Verbesserungen zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Mitwirkung in Verwaltungsverfahren**

(1) Der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft kommt Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in allen Verwaltungsverfahren, die aufgrund von Landesgesetzen durchgeführt werden und deren Ausgang erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 hat, zu. Sie ist berechtigt, den Schutz der Umwelt im Sinne des § 1 geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Der erste und zweite Satz gelten nicht für Bauten in rechtmäßig gewidmetem Bauland, sofern nicht wesentliche Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

(2) Die Behörden, die Verwaltungsverfahren im Sinne des Abs. 1 führen, haben nach Einlangen eines Antrags oder nach Aufnahme eines amtswegigen Verfahrens die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft über den Gegenstand des Verfahrens nachweislich zu verständigen. Verzichtet die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft nicht auf ihre Parteistellung, sind ihr die

Projektunterlagen oder sonstige Schriftstücke zuzustellen. Findet eine Verhandlung statt, so ist die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft zu laden. Die Parteistellung ist auch gegeben, wenn die Verständigung der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft entgegen diesem Absatz unterblieben ist.

#### **§ 4**

##### **Initiativrecht zur Missstandsbehebung**

(1) Liegt ein vermeintlicher Umweltmissstand vor, so kann die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft bei der zuständigen Behörde den Antrag auf Behebung des Missstands gemäß den Verwaltungsvorschriften stellen. Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft hat das Recht auf Erhebung von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln gegen die getroffenen Maßnahmen oder gegen die Säumigkeit der Behörde. Dieses Recht gilt insbesondere auch gegenüber der im Rahmen der Gemeindeaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft hat ihr bekannt gewordene Übertretungen von Verwaltungsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt im Sinne des § 1 dienen, bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

(3) Ein Umweltmissstand liegt vor, wenn entgegen den Landesgesetzen oder Verordnungen des Landes oder einer Gemeinde die Umwelt im Sinne des § 1 beeinträchtigt wird, die Gefahr einer Beeinträchtigung besteht oder sonst landesgesetzliche Bestimmungen, die dem Interesse des Umweltschutzes dienen, nicht eingehalten werden.

#### **§ 5**

##### **Akteneinsicht und -übermittlung**

(1) Die mit der Vollziehung landesgesetzlicher Vorschriften befassten Behörden haben der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft die zur Ausübung

ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Besteht insbesondere der Verdacht eines Umweltmissstands im Sinne des § 4 Abs. 3, so hat die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft das Recht auf Akteneinsicht in allen bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren, die aufgrund von Landesgesetzen geführt wurden. Bescheide oder Verordnungen, die das zulässige Maß der Umweltbeeinträchtigung oder die besondere Unterschutzstellung der Umwelt festlegen, sind auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

## **§ 6**

### **Betreten fremden Grunds und fremder Anlagen bei erheblichen Umweltmissständen**

(1) Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft hat bei begründetem Verdacht eines erheblichen Umweltmissstands (§ 4 Abs. 3) das Recht, zum Zweck der notwendigen Erhebungen Grundstücke und Anlagen zu betreten. Dieses Recht ist möglichst schonend auszuüben. Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, den ungehinderten Zutritt zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Von Erhebungen gemäß Abs. 1 sind die Verfügungsberechtigten im Vorhinein zu verständigen, außer die Verständigung ist unmöglich oder es ist Gefahr in Verzug.

## **§ 7**

### **Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen**

(1) Zum Schutz der Umwelt hat die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft das Recht, zu Gesetzesentwürfen des Landes und Verordnungsentwürfen des Landes und der Gemeinden Stellung zu nehmen.

(2) Das Land und die Gemeinden haben Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde so zeitgerecht zu übermitteln, dass eine fachlich fundierte Stellungnahme möglich ist.

(3) Die Stellungnahmen der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde sind öffentlich.

## § 8

### **Burgenländische Landesumweltschutzbehörde**

(1) Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Sie besteht aus dem Leiter/der Leiterin (Burgenländischer Landesumweltschutzbeauftragter/Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragte) und dem erforderlichen sonstigen Personal.

(2) Das Land Burgenland hat der Landesumweltschutzbehörde die zur ordnungsgemäßen und wirkungsvollen Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragte/die Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragte wird von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Stelle ist im Landesamtsblatt für das Burgenland auszuschreiben. Der für Umweltfragen zuständige Ausschuss des Landtags hat sämtliche Kandidat/inn/en, die sich aufgrund der öffentlichen Ausschreibung beworben haben, anzuhören.

(4) Der Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragte/die Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragte muss über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügen, insbesondere nach Möglichkeit das Studium der Rechtswissenschaft abgeschlossen und praktische Erfahrungen im Umwelt- oder Naturschutzrecht haben.

(5) (Verfassungsbestimmung) Der Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragte/die Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragte ist bei Erfüllung der Aufgaben nach diesem

Gesetz in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden. Die ihm/ihr nachgeordneten Bediensteten sind in fachlicher Hinsicht nur an die Weisungen des Burgenländischen Landesumweltschutzanwalts/der Burgenländischen Landesumweltschutzanwältin gebunden.

(6) Das sonstige Personal der Burgenländischen Landesumweltschutzanwaltschaft wird nach Anhörung des Burgenländischen Landesumweltschutzanwalts/der Burgenländischen Landesumweltschutzanwältin ausgewählt.

## **§ 9**

### **Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit**

(1) Die Burgenländische Landesumweltschutzanwaltschaft legt dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

(2) Der jährliche Tätigkeitsbericht umfasst jedenfalls Informationen zum Ausgang jener Verfahren, an denen sich die Burgenländische Landesumweltschutzanwaltschaft beteiligt hat sowie zum Ergebnis jener Verfahren, die auf Antrag der Burgenländischen Landesumweltschutzanwaltschaft gemäß § 4 eingeleitet wurden.

## **§ 10**

### **Abgabefreiheit**

Die Burgenländische Landesumweltschutzanwaltschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Entrichtung von Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgaben.

## **§ 11**

### **Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 8 Abs. 5 tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(3) § 3 ist sinngemäß auf anhängige Verfahren anzuwenden, wenn nach den Verwaltungsvorschriften eine Verhandlung durchzuführen ist und diese nach dem 1. September 2000 anberaumt wird.

## Vorblatt

### Problem:

1. Im Burgenland existiert noch keine Umweltschutzbehörde, wie sie z.B. in den Ländern Niederösterreich (1984), Oberösterreich (1988), Steiermark (1988), Wien (1993) und Salzburg (1998) eingerichtet ist und welche zur Wahrung der landesrechtlichen Umweltschutzvorschriften unter anderem Parteistellung in den entsprechenden Verwaltungsverfahren hat.

2. Im Burgenland konnten mangels eines entsprechenden Organs die nach dem UVP-G und UStVG eingeräumten Rechte und Aufgaben bis jetzt nicht wahrgenommen werden. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 1993 ermächtigt ua. Organe, die in den Ländern eingerichtet sind, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen, Feststellungsverfahren zur UVP-Pflicht von Vorhaben zu beantragen und im Wege der Parteistellung alle objektiven Umweltschutzvorschriften des Bundes und der Länder in Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G geltend zu machen. Das Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz 1995 räumt diesen Landesumweltschutzbehörden Parteistellung in Zusammenhang mit der Eintragung von Standorten in das Standortverzeichnis und bei Widerruf einer Gutachterzulassung ein.

### Ziel:

Die Landesumweltschutzbehörde soll einen Beitrag zur Wahrung der Umweltschutzvorschriften leisten.

### Lösung:

Einrichtung einer Landesumweltschutzbehörde durch dieses Gesetz. Einräumung von Verfahrensrechten in Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen und Vorhaben

sowie bei bereits eingetretenen Umweltmissständen. Die Landesumweltschutzbehörde kann die Wahrung von Umweltschutzvorschriften als ihr Recht geltend machen.

Alternativen:

Beibehaltung des Status quo.

Kosten:

Unmittelbar entstehen durch die Einrichtung Personalkosten und Sachaufwand. Für die Vergabe externer Gutachten ua. sind Geldmittel bereitzustellen. Mittelbar entstehen Kosten durch die gesteigerten Anforderungen an Verwaltungsentscheidungen mit Auswirkungen auf die Umwelt. Dem stehen mittel- und langfristig Einsparungen wegen Verhinderung von Umweltschäden und den Kosten ihrer Beseitigung gegenüber.

EU-Konformität:

gegeben.

## Erläuternde Bemerkungen

### 1. Allgemeiner Teil

Mit dem gegenständlichen Gesetz soll zum Schutz der Umwelt eine Burgenländische Landesumweltschutzbehörde eingerichtet werden. Der Schutz der Umwelt umfasst insbesondere den Schutz und die Verbesserung der Lebensgrundlagen der Menschen, der biologischen Vielfalt sowie des Landschaftsbilds und Naturhaushalts.

Die Landesumweltschutzbehörde (LUA) macht Umweltvorschriften des Landes im Wege der Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in jenen Verwaltungsverfahren geltend, deren Ausgang erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Ausgenommen sind Verfahren betreffend Bauten in rechtmäßig gewidmetem Bauland, sofern nicht wesentliche Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Die LUA kann auch selbst Entscheidungen der zuständigen Behörden beantragen, wenn ein erheblicher Umweltmissstand vorliegt und die Verwaltungsvorschriften entsprechende Abhilfen vorsehen. In beiden Fällen kann sie nach Erschöpfung des Instanzenzugs Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

Gegenüber der Landes- und Gemeindeverwaltung hat die LUA das Recht auf Amtshilfe. Dies schließt bei Umweltmissständen das Recht auf Akteneinsicht mit ein. Im Fall eines erheblichen Umweltmissstandes darf die LUA auch fremden Grund und fremde Anlagen zu Kontrollzwecken betreten. Von diesem Recht ist möglichst schonend Gebrauch zu machen.

Die LUA begutachtet Gesetzesentwürfe des Landes sowie Verordnungsentwürfe des Landes und der Gemeinden, soweit sie Auswirkungen auf die Umwelt haben. Einmal jährlich erstellt die LUA einen öffentlichen Tätigkeitsbericht und übermittelt diesen dem Landtag.

Die Bevölkerung in Burgenland kann sich zwecks fachlicher Beratung in Umweltschutzangelegenheiten an die LUA wenden.

Im Übrigen ist zu beachten, dass auch der Bund den Landesumweltschutzbehörden nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und dem Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz Rechte zum Schutz der Umwelt eingeräumt hat.

### **Unmittelbare finanzielle Auswirkungen:**

#### Kosten

Gemäß § 8 Abs. 2 des Entwurfes hat das Land den Personal- und Sachaufwand für die Tätigkeit der Burgenländischen Umweltschutzbehörde zu tragen. Dem Land werden für die Tätigkeit der Burgenländischen Umweltschutzbehörde voraussichtlich in der Anfangsphase folgende Kosten entstehen:

#### 1. Umweltschutzbeauftragter (Umweltschutzbeauftragte)

Vorausgesetzt wird bei den folgenden Berechnungen, dass der Umweltschutzbeauftragte/Umweltschutzbeauftragte eine(r) A(a)-Bediensteter (Bedienstete) des Landes Burgenland ist und zu 100 % für diese Tätigkeit herangezogen werden soll.

Für allfällige externe Gutachten werden vorläufig S 300.000,-- angesetzt. Für die Fahrtkosten werden vorläufig 1.000 km angesetzt.

Aus dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich Folgendes:

	Anteil	Kosten/Jahr
Personalkosten	100 %	S 1,011.000,--
Sachausgaben	12 % der Personalkosten	S 121.320,--
Verwaltungsgemeinkosten	20 % der Personalkosten	S 202.200,--
Fahrtkosten	1000 km x S 4,9	S 4.900,--
Externe Gutachten		S 300.000,--
<u>Summe</u>		<u>S 1,639.420,--</u>

#### 2. Mitarbeiter:

Als Mitarbeiter des Burgenländischen Umweltschutzbeauftragten (der Burgenländischen Umweltschutzbeauftragte) in der Umweltschutzbehörde werden nach derzeitiger Schätzung

1 A(a)- sowie 1 C(c)-Bediensteter (Bedienstete) erforderlich sein. Die dem Land für deren Tätigkeit grundsätzlich entstehenden jährlichen Personal- und Sachkosten ergeben sich aus Folgendem, wobei allerdings zu bemerken ist, dass für die Folgejahre eine genauere Schätzung erst auf Grund der – noch ausstehenden – Erfahrungswerte hinsichtlich des Arbeitsausmaßes der Umweltschutzbehörde möglich sein wird.

	Anteil	Kosten/Jahr
Personalkosten	100 % A(a)	S 900.000,--
	100 % C(c)	S 460.000,--
Sachkosten	12 % der Personalkosten	S 163.200,--
Verwaltungsgemeinkosten	20 % der Personalkosten	S 272.000,--
Reisekosten		<u>S 5.000,--</u>
Summe		S 1,800.200,--

Der/die C-Bedienstete soll jedoch vorläufig zwar der Umweltschutzbehörde zugeteilt werden, aber je nach Auslastung auch für Arbeiten in anderen Verwendungen zur Verfügung stehen.

Diese Mehrausgaben sollen jedoch möglichst durch organisatorische Umschichtungen im Bereich der personellen und sachlichen Ressourcen im Landesdienst ausgeglichen werden.

## 2. Besonderer Teil

### Zu § 1 (Ziele):

Die Einrichtung der LUA hat den Schutz der Umwelt zum Ziel. Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung.

### Zu § 2 (Aufgaben)

§ 2 beinhaltet eine Aufzählung der Aufgaben und Rechte der LUA aufgrund Landesrecht und den Verweis auf die nach Bundesrecht bestehenden Rechte der LUA. Abs 1 zählt die durch dieses Gesetz eingeräumten Rechte der LUA gegenüber der Verwaltung und Dritten auf und verpflichtet die LUA zur Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit. Sofern die Kapazitäten bestehen, ist die LUA auch zur Beratung der Bürger/inn/en in Umweltschutzangelegenheiten verpflichtet.

Daneben stehen der LUA natürlich jene Rechte zu, die jeder Person zustehen – wie zB das Recht auf Umweltinformation (siehe UmweltinformationsG).

### Zu § 3 (Mitwirkung in Verwaltungsverfahren)

Abs. 1 umschreibt mit einer Generalklausel und einer Ausnahmebestimmung jene Verfahren, in denen die LUA Parteistellung hat. Die Ausnahmebestimmung bezieht sich auf Verfahren betreffend Bauten in ordnungsgemäß gewidmetem Bauland, wenn von ihnen keine wesentlichen Umweltauswirkungen ausgehen. Typischerweise wird sich die LUA in naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungsverfahren, Unterschutzstellungsverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu Vorhaben mit wesentlichen Umweltauswirkungen im Wege der Parteistellung einschalten.

Abs 2 schafft Sonderverfahrensrecht und legt fest, wie die LUA von den relevanten Verfahren erfährt. Da in der Praxis eine Schwerpunktsetzung unumgänglich sein wird, wurde ausdrücklich auf die Möglichkeit, auf die Parteistellung zu verzichten, hingewiesen.

### Zu § 4 (Initiativrecht zur Missstandsbehebung)

Die LUA soll auch bestehende Umweltmissstände aufgreifen können und von den zuständigen Behörden jene Maßnahmen verlangen können, die unmittelbar oder mittelbar zur Behebung des Missstands führen.

#### Zu § 5 (Akteneinsicht und –übermittlung)

§ 5 ist eine Ausformulierung der Amtshilfe (Art 22 B-VG) und stellt klar, dass im Fall eines Verdachts eines Umweltmissstands auch Akteneinsicht zu gewähren ist und bestimmte Bescheide und Verordnungen jedenfalls unverzüglich zu übermitteln sind.

#### Zu § 6 (Betreten fremden Grundes und fremder Anlagen bei erheblichen Umweltmissständen)

Ein Augenschein ist oftmals das effizienteste Mittel, sich Klarheit zu verschaffen.

#### Zu § 7 (Begutachtung von Verordnungs- und Gesetzesentwürfen)

Die Erfahrungen der LUA sollen auch in künftige Verordnungen und Gesetze einfließen. Die Stellungnahmen der LUA werden im Wege des Internets der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

#### Zu § 8 (Burgenländische Landesumweltschutzbehörde)

Die LUA wacht über die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften, welche vom Landesgesetzgeber erlassen wurden. Aus diesem Grunde und um eine möglichst transparente Bestellung der Leitung sicherzustellen, wurde die Anhörung in einem Landtagsausschuss vorgesehen. Die LUA bedient sich vorwiegend rechtlicher Instrumente. Aus diesem Grunde sollte auch die Leitung möglichst das rechtswissenschaftliche Studium abgeschlossen haben und auf einschlägige Praxis verweisen können. Die LUA ist Kontrollorgan im weitesten Sinne und daher weisungsfrei gestellt.

#### Zu § 9 (Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit)

Die inhaltlichen Vorgaben für den Jahresbericht stellen nur gesetzliche Mindestanforderungen dar.